

2487/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Auswirkung der Rechtschreibreform auf das Urheberrecht, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

„1. Wie wirkt sich die Rechtschreibreform innerhalb des bestehenden Urheberrechts auf die Rechte von UrheberInnen im Schul- und Lehrbuchbereich aus? Insbesondere: Sind Änderungen nach den Regeln der Rechtschreibreform auch gegen den Willen von AutorInnen und RechtsnachfolgerInnen in Schul- und Lehrbüchern auf der Grundlage des derzeit bestehenden Urheberrechtsgesetzes zulässig?

2. Dürfen literarische Texte von Schriftstellern, die in Schulbüchern verwendet werden, in der neuen Rechtschreibung abgedruckt werden, obwohl diese Texte in der alten verfaßt wurden und die Autorinnen Wert darauf legen, daß sie in der alten Rechtschreibung abgedruckt werden? Dürfen also literarische Texte gegen den erklärten Willen der AutorInnen in einer anderen Rechtschreibung erscheinen?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Urheberrechtsgesetz räumt dem Urheber nicht nur Verwertungsrechte ein, sondern schützt auch seine geistigen Interessen am Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht). Zu den einschlägigen Bestimmungen gehört aber auch der in § 21 UrhG geregelte Werkschutz. Nach dieser Bestimmung darf auch derjenige, der zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks berechtigt ist (in der Regel ist dies der Verleger), an dem Werk keine Änderungen vornehmen, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. § 21 UrhG selbst lässt solche Änderungen ohne Einwilligung des Urhebers zu, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

Ohne der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte vorzugreifen, die diese Voraussetzung im Einzelfall zu beurteilen haben werden, ist das Bundesministerium für Justiz der Auffassung, daß die Anpassung von Werken der Literatur an die geänderten Regeln der Rechtschreibung nach § 21 UrhG im allgemeinen zulässig sein wird. Für den „redaktionellen Teil“ von Schul- und Lehrbüchern scheint mir dies auf der Hand zu liegen. Schwieriger ist die Frage für literarische Texte zu beantworten, die in Schulbüchern abgedruckt werden. Eine Änderung ist zweifellos dort nicht zulässig, wo das Werk schon in Abweichung von den geltenden Regeln der Rechtschreibung geschaffen wurde, diese Abweichung also ein Mittel des literarischen Ausdrucks ist; hier kommen etwa die ausschließliche Verwendung der Kleinschreibung, mundartliche Schreibweise oder experimentelle Sprachformen in Frage. Ist ein Werk jedoch ohne solche Besonderheiten, also den derzeit geltenden Regeln der Rechtschreibung entsprechend, verfaßt worden, dann wird sich der Urheber ohne das Hinzutreten besonderer Gründe nicht gegen eine nachträgliche Anpassung an die Regeln der Rechtschreibreform wehren können. Ob allenfalls solche besonderen

Gründe, die unzulässig Änderung unzulässig machen, vorliegen, wird nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sein.